

Grundsätzliche Ziele der kommunalen Buchführung im Verwaltungslehrgang I

Das Fach "kommunale Buchführung" ist für das kommunale Haushaltsrecht (Kommunales Finanzmanagement (KFM)) grundlegend.

Deswegen müssen insbesondere folgende Punkte essentiell vermittelt werden:

- 1. Unterschiede zwischen Ertrag/ Aufwand gegenüber Einzahlung/ Auszahlung und damit die Wirkungen auf den Haushaltsausgleich nach §75 II GO durch die Ertrags- und Aufwandsdefinition
- 2. Zusammenhänge von Ergebniskonto und Bilanz
- 3. Einordnung von Sachverhalten in Erfolgs- und Bilanzkonten.

Deswegen ist es u.a. wichtig von Anfang an nicht Begrifflichkeiten aus der Privatwirtschaft, sondern die aus der kommunalen Buchführung zu verwenden.

Beispiele:

- Ergebniskonto statt GuV
- Fahrzeuge statt Fuhrpark
- Jahresüberschuss und -fehlbetrag statt Gewinn und Verlust
- Erträge statt Erlöse (Erlöse ist ein Begriff aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gegensatz von Kosten)



	Sachbereich: Ziele, Grundlagen und Grundbegriffe	
ı		

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stun- den	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebie- ten
- die Kernziele (Outputorientie- rung; intergenerative Gerech- tigkeit; Wirtschaftlichkeit) und eine exemplarische Maßnah- men zur Zielerreichung (Haus- haltsausgleich über Erträge und Aufwendungen) der kommuna- len Buchführung nennen und in Grundzügen erläutern	1	 Kernziele und Maßnahmen der kommunalen Buchführung und kommunalen Haushaltsrechts (Kommunales Finanzmanagement (KFM) genannt): Kernziele: 1. " an Ziele denken und lenken" (Outputorientierung); ohne den Input (Ressourcen) zu vernachlässigen 2. " nicht auf Kosten der nächsten Generationen leben" (intergenerative Gerechtigkeit) 3. "mehr Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz" (erhöhte Wirtschaftlichkeit) Exemplarisch 1 Maßnahme: Haushaltsausgleich durch "∑Erträge" ≥ "∑Aufwendungen" (§ 75 II GO); Folgen: u.a. die Pensionsrückstellungsbildung für zukünftige Zahlungen belastet den heutigen Haushaltsausgleich durch Aufwendungen; Investitionen belasten zukünftige Haushaltsausgleiche durch bilanzielle Abschreibungen, statt nur den aktuellen Haushalt durch deren AW/ HK. Prägnante Folge: Der Verkauf von "Tafelsilber", z.B. eines Waldes oder Gebäudes, entlastet den kameralen Haushaltsausgleich (z.B. im Bund) in Höhe des Verkaufswertes. Im kommunalen System ist die Entlastung nur durch die Differenz von Verkaufswert und Buchwert gegeben. 	Kommu- nales Finanz- manage- ment
- den Begriff GoB in Grundzügen erläutern		GoB in Auszügen exemplarisch an einzelnen Regelungen im § 28 KomHVO: Systematischer Aufbau der Buchführung/ Klarheit und Übersichtlichkeit (Nachprüfbarkeit) / Vollständigkeit/ Beleggrundsatz	
- die Begriffe Inventur, Inven-	3	Inventur: Erfassung aller vorhandenen Bestände und Schulden.	Kommu-



Sachbereich: Ziele, Grundlagen und Grundbegriffe Bezüge zu Kompetenzziele: Lerninhalte Einzelanderen stun-Die Teilnehmenden können Lehrgebieden ten tar(liste) und Bilanz erläutern nales Ausführliches Bestandsverzeichnis aller Vermögensteile und Schulden einer Inventar: Finanz-Kommune (eines Betriebs) zu einem bestimmten Zeitpunkt, nach Art, Menge eine Bilanz nach §42 III, IV manage-KomHVO, inkl. immateriellen und Wert. ment Vermögen, aRAP, Zuwendun-Bilanz: Kurzfassung des Inventars in Kontenform gen, Beiträge, Pensions- und Instandhaltungsrückstellungen, kommunale Bilanz: §42 III, IV KomHVO und Anlage 18, 23 zum NKF-Gesetz, VB zur Liquiditätssicherung und pRAP aus einer Inventarliste Vermögen (§42 III KomHVO), Schulden (§42 IV KomHVO) aufstellen Unterscheidung von Anlage- und Umlaufvermögen, sowie Eigen- und Fremdkapital



Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses

3011103363				
	mpetenzziele: e Teilnehmenden können	Einzel- stun- den	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
-	auf Bestandskonten buchen und dabei Wertänderungen in der Bi- lanz anhand von Geschäftsfällen auf Konten beispielhaft darstellen einfache und zusammengesetzte Buchungssätze bilden	7	Bilanz, Buchung auf T – Konten im Bestandskontenkreis, Konto Aktivkonten/Passivkonten; Zugang/Abgang Aktiv- und Passivtausch, Aktiv-Passivmehrung, Aktiv-Passivminderung Schlussbilanzkonto Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 17 (Kontenrahmen) und 18 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen)	Kommunales Finanz- management
-	die Notwendigkeit des Konten- rahmens und der Kontierung be- gründen und die Struktur erläutern (Anlagen 17 und 18 zum NKF- Gesetz)	1	Notwendigkeit: Grundlegende schnelle Vergleichbarkeit und schnelle Orientierung bei verschiedenen Kommunen Struktur: Siehe Kontenrahmen nach Anlage 17: u.a. Aktivkonten in den Kontenklassen 0 und 1, Passivkonten in den Kontenklassen 2 und 3, Erträge in 4 usw.	Kommunales Finanz- management
-	auf Erfolgs- und Bestandskonten (Ergebniskonten) buchen und dafür auch die Kontengruppen und – bezeichnungen nach den Anlagen 17 und 18 zum NKF-Gesetz verwenden den Aufwand aus der Definition "Aufwand gleich Verminderung des Eigenkapitals in einem Haus-	6	Aufwand ist als Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr definiert, Ertrag als Erhöhung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr. Aufwand belastet den kommunalen Haushaltsausgleich nach §75 II GO, Ertrag entlastet den kommunalen Haushaltsausgleich nach § 75 II GO. Eigenkapital ist definiert als Vermögen minus Fremdkapital, genauer: Eigenkapital := Vermögen - SoPo - Rückstellungen -VB - pRAP Beispiele sind u.a. - Der Rechnungseingang einer Reparaturrechnung eines Handwerkers belastet den	Kommunales Finanz- management
	haltsjahr" herleiten. Dabei können sie auch die Definition des Eigen- kapitals als Vermögen minus Fremdkapital anwenden.		kommunalen Haushaltsausgleich, aber nicht deren Bezahlung. - i) Die Kreditaufnahme entlastet nicht den Haushaltsausgleich. ii) Die Tilgung belastet nicht den Haushaltsausgleich. iii) Die Zinsen belasten den Haushaltsausgleich unabhängig von deren Bezahlung!	



Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresab-

Einzel- stun- den	 Lerninhalte Der Kauf zur Auffüllung von wertmäßig bedeutenden Vorratsbeständen (insbesondere Treibstoffe, Gaslager und Streusalz) belastet nicht den Haushaltsausgleich, erst der Verbrauch führt zu einer Belastung. Sachverhalte sind u.a. auch 	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
den	dere Treibstoffe, Gaslager und Streusalz) belastet nicht den Haushaltsausgleich, erst der Verbrauch führt zu einer Belastung.Sachverhalte sind u.a. auch	
	dere Treibstoffe, Gaslager und Streusalz) belastet nicht den Haushaltsausgleich, erst der Verbrauch führt zu einer Belastung.Sachverhalte sind u.a. auch	
	 Rabatte und Skonto, inkl. der überschlägigen Abschätzung, wie hoch der Jahreskreditzinssatz für eine spätere Zahlung ohne Skontonutzung ist: z.B. 20 Tage spätere Zahlung, bei 3% Skonto: 3%*360/20 = 54% p.a Bilanzielle Abschreibungen werden später thematisiert. Es kann aus didaktischen Gründen trotzdem sinnvoll sein, diese schon vorher im Grundsatz anzusprechen. Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 17 (Kontenrahmen) und 18 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen) 	
4	Erfolgskonten als Grundlagen des Haushaltsausgleichs (Eigenkapitalkonten)	Kommunales Finanz- management
4	Lineare Abschreibung auf den Anschaffungswert/ die Herstellungskosten, Auswirkung auf das Ergebniskonto (Haushaltsausgleich) und die Bilanz Der eigentliche Kauf eines Anlagevermögens belastet nicht den Haushaltsausgleich nach §75 II GO, da noch kein Aufwand, sondern nur ein Vermögenstausch oder Aktiv-Passivmehrung vorliegt. Die Haushaltsausgleichsbelastung ergibt sich durch die Abschreibung in allen Nutzungsjahren (zusätzlich zu Ifd. Aufwendungen z.B. durch Unterhaltung). Der Beginn der Abschreibung ist seit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz von 2012 nicht mehr in der KomHVO geregelt. Es wird deswegen das Verfahren der Privatwirtschaft übernommen: Der Anschaffungsmonat wird mit abgeschrieben.	Kommunales Finanz- management
		z.B. 20 Tage spätere Zahlung, bei 3% Skonto: 3%*360/20 = 54% p.a Bilanzielle Abschreibungen werden später thematisiert. Es kann aus didaktischen Gründen trotzdem sinnvoll sein, diese schon vorher im Grundsatz anzusprechen. Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 17 (Kontenrahmen) und 18 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen) Erfolgskonten als Grundlagen des Haushaltsausgleichs (Eigenkapitalkonten) Lineare Abschreibung auf den Anschaffungswert/ die Herstellungskosten, Auswirkung auf das Ergebniskonto (Haushaltsausgleich) und die Bilanz Der eigentliche Kauf eines Anlagevermögens belastet nicht den Haushaltsausgleich nach §75 II GO, da noch kein Aufwand, sondern nur ein Vermögenstausch oder Aktiv-Passivmehrung vorliegt. Die Haushaltsausgleichsbelastung ergibt sich durch die Abschreibung in allen Nutzungsjahren (zusätzlich zu Ifd. Aufwendungen z.B. durch Unterhaltung). Der Beginn der Abschreibung ist seit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz von 2012 nicht mehr in der KomHVO geregelt. Es wird deswegen das Verfahren der Privatwirt-



Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stun- den	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		Januar abgeschrieben. Nutzungsdauern nach §36 IV KomHVO i.V.m. Anlage 16 zum NKF-Gesetz	
 Gründe für die Bildung von Rückstellungen nennen (§88 GO, §37 I, V KomHVO) und deren Einfluss auf das Jahresergebnis erklären anhand der Bilanz darstellen, dass die Bildung von Rückstellungen ein Aufwand bedeutet, die Auflösung dagegen nicht Pensionsrückstellungen bilden und auflösen und die Wirkung auf den Haushaltsausgleich nach §75 II GO darstellen 	2	 Rückstellungen könnten besser "wahrscheinliche/ geschätzte (Zeitpunkt und Betrag) zukünftige Zahlungsverpflichtungen" genannt werden. §88 GO (Rückstellungen) und §37 I, V KomHVO (Rückstellungen) a) Die Bildung von Rückstellungen stellt Aufwand dar. b) Die Auflösung von Rückstellungen stellt keinen Aufwand dar. Rückstellungsarten: Exemplarisch Pensionsrückstellungen (Bildung und in idealer Weise deren Auflösung, d.h. keine Auflösung über Vorsorgeaufwendungen, wie in der Praxis) (§ 37 I KomHVO) 	Kommunales Finanz- management
 das Erlernte an exemplarischen Praxisfällen üben 	2	individuelle SchwerpunkteÜbungsfälle aus der Praxis	

Insgesamt: 30 Einzelstunden Unterricht

1 Klausur à 60 Minuten + 30 Minuten für die Besprechung der Klausur

2 Unterrichtseinzelstunden